

Sitzung vom Montag, 30. Juni 2014
der Synode der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau

**GPK-Stellungnahme zur Wahl des Synodepräsidenten
bzw. der Synodepräsidentin (Traktandum 4a)**

Gemäss einer ungeschriebenen Tradition rückt der Vizepräsident der Synode zum Präsidenten auf. Dass der bisherige Vizepräsident, Pfr. Frank Sachweh, entgegen den Ankündigungen der letzten Synode vom Februar definitiv nicht als Kandidat zur Verfügung stehen wird, war dem Büro spätestens seit April bekannt. Mit dem Rückzug von Pfr. Frank Sachweh wurde eine völlig andere Situation geschaffen.

Damit entstand eine unerwartete Vakanz. Die GPK hätte erwartet, dass das Büro sofort die Synodalen über die neue Sachlage informiert, damit genügend Zeit für eine Suche nach geeigneten Kandidaten für dieses wichtige Amt bleibt. Dies ist nach unserem Wissen nicht und sicher nicht rechtzeitig geschehen.

Das neue, vom bisherigen Büro ausgearbeitete, aber noch nicht beschlossene Geschäftsreglement soll eigentlich solche unschönen Situationen verhindern. Der § 22bis, Absatz 1 hält fest, dass Rücktritte aus dem Büro und den Kommissionen 12 Wochen vor der nächsten ordentlichen Synode gemeldet werden, damit die Synodalen darüber informiert und Ersatzwahlen angeordnet werden können. Bezogen auf die aktuelle Situation hätte dieser Paragraph angewendet werden müssen. Eine Orientierung hätte also beim jetzigen Synodedatum etwa Mitte April erfolgen sollen.

In einer intensiven Diskussion besprach die GPK gestützt auf § 23 Absatz 1 des gültigen Geschäftsreglements die Möglichkeit eines Antrags auf Nicht-Eintreten auf das Wahlgeschäft und eine Vertagung der Wahl auf die Herbstsynode. Gründe für diesen allfälligen Antrag wären, dass die Synodalen nicht frühzeitig über den Rücktritt orientiert wurden und sie keine Gelegenheit zur Kandidatensuche hatten. Der Entscheid, einen Antrag auf Nicht-Eintreten zu stellen, wird von weiteren Gesprächen und der Vorstellung des/der Kandidaten abhängen.

GPK-Bericht zum Geschäftsreglement (Traktandum 8)

Die GPK hat dieses Traktandum an ihren Sitzungen vom 30. Oktober 2013 und 19. Mai 2014 beraten und empfiehlt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und das Geschäftsreglement mit den folgenden Anträgen zu genehmigen.

Beim § 8 beantragt die GPK, einen Absatz 6 zu ergänzen: „Bei Wahlen in die ständigen synodalen Kommissionen sucht es vorgängig das Gespräch mit den jeweiligen Präsidien.“ Im Gespräch wird deutlich, welches Profil nach Meinung der jeweiligen Kommission der Kandidat, die Kandidatin abdecken sollte. Soll es im Falle der GPK ein Finanzfachmann, ein Jurist oder ein Theologe sein? Oder soll der Kandidat, die Kandidatin die Protokollierung übernehmen? Damit das Büro angemessen suchen kann, soll es im Rahmen eines Gesprächs die Bedürfnisse der jeweiligen Kommission erfahren.

Beim § 8 beantragt die GPK, einen Absatz 7 zu ergänzen: „Es leitet die Vorsynoden und lädt dazu ein.“ Die Vorsynoden sind ein ideales Gefäss, um anliegende Geschäfte vorzubesprechen und offene Fragen zu klären. Seit längerem bemüht sich die GPK, den Vorsynoden ein grösseres Gewicht beizumessen. An jeder Vorsynode nimmt daher mindestens ein GPK-Mitglied teil und informiert über die Geschäfte aus erster Hand.

Die Organisation der Vorsynoden ist aber nicht geregelt und funktioniert teilweise gut, teilweise weniger gut. Nach Meinung der GPK wäre es gut, wenn das Büro diesbezüglich die Zügel in die Hand nähme und die Synodemitglieder auch zum Besuch der Vorsynode anhielte. Mit der neuen Geschäftsordnung wird festgehalten, dass das Büro federführend bei den Wahlen ist. Insofern ist es konsequent, wenn das Büro auch die Organisation der Vorsynoden übernimmt.

Die GPK beantragt den § 47 Absatz 1, Abschnitt 4 zu streichen. Die Konkordatsprüfungsbehörde wurde nämlich 2004 aufgelöst.

Die GPK beantragt den § 50 Absatz 3 abzuändern: „Sie wählt ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz).“ Die Regelung, dass ein RPK-Mitglied der PERKOS ein Mitglied der Synode sein muss, schränkt das Kandidatenfeld für diese sehr komplexe Aufgabe unnötig ein. Ohne diese Beschränkung ist es einfacher bzw. überhaupt möglich, einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin für dieses Amt zu finden.

Die GPK beantragt § 53, Absatz 3 zu streichen und den § 54 wieder einzusetzen: „Die Kommissionen konstituieren sich selber“. In der vorliegenden Fassung würde die Selbstkonstituierung nur die Spezial-

kommissionen betreffen. Die Selbstkonstituierung betrifft aber alle Kommissionen - auch die GPK und die Redaktionskommission.

GPK-Bericht zum Jahresbericht (Traktandum 10)

In der Sitzung vom 19. Mai 2014 hat die GPK den Jahresbericht beraten. **Die GPK empfiehlt der Synode die Annahme des Jahresberichtes. Die GPK dankt dem Kantonalen Kirchenrat und seinem Aktuar Ernst Ritzli für den umfangreichen, sehr schön gestalteten und gut lesbaren Jahresbericht.**

Die GPK möchte es aber nicht unterlassen, auf einzelne Punkte besonders einzugehen.

Präsidium und Gesamtbehörde (S. 7, 8)

Die GPK kann sich den Ausführungen anschliessen. Im Blick auf die Gemeindeaufbauarbeit möchte die GPK zu bedenken geben, dass diese in jedem Fall einen offenen Charakter haben muss. Sehr evangelikal geprägte und sehr liberale Kirchgemeinden sollten auch liberaleren bzw. frömmere Gemeindegliedern eine Heimat geben können.

Bei den Beispielen der angeführten Fördermassnahmen möchte die GPK dem Kirchenrat nahelegen, einen weiteren Personenkreis zu fördern, nämlich die Präsidenten der Kirchenvorsteherschaften. Stichworte sind Entschädigung, Anerkennung und spezifische Weiterbildung.

Seelsorge (S. 22f)

Im Blick auf die Seelsorge fragt sich die GPK, ob die Katholische Landeskirche sich in ähnlichem Masse in der Klinik- und Gefängnisseelsorge engagiert. Die GPK vermutet aufgrund einiger Indizien, dass die Katholische Landeskirche weniger stark in den Kliniken und Gefängnissen präsent ist. Eine öffentlich-rechtliche Anerkennung verpflichtet die Landeskirchen zu einem gewissen Service public. Wenn die Katholische Landeskirche dieser Verpflichtung nicht ausreichend nachkommen sollte, wird sich das längerfristig bumerangartig auch auf die Evangelische Landeskirche auswirken. Die GPK bittet daher den Kirchenrat, dieser Problematik nachzugehen und gegebenenfalls Kontakt mit der Schwesterkirche aufzunehmen.

Jugendgottesdienst (S. 27)

Die GPK interessiert sich, wie die Fachstelle Jugendgottesdienst ab 1. Januar 2014 organisiert ist.

Lehrplan 21 (S. 29)

Der Entwurf des Lehrplans 21 (LP 21) sieht für den bisherigen Religionsunterricht an den Schulen einen Systemwechsel vor. Ziel vieler bisheriger kantonalen Lehrpläne ist es, den Kindern die christliche Tradition und Überlieferung nahe zu bringen.

Gemäss LP 21 soll Religion ein ordentliches, für alle Schüler verpflichtendes Unterrichtsfach werden. Gedacht wird an ein religionskundliches und religionsvergleichendes Konzept. Offensichtlich scheint das Zürcher Modell „Religion und Kultur“ wegweisend zu sein. Welchen Raum die Bibel und die christliche Tradition in diesem schulischen Religionsunterricht dann effektiv haben werden, bleibt zur Zeit offen. Allerdings sind für den Regierungsrat des Kantons Thurgau in seiner Vernehmlassungsantwort „die christlichen Ansprüche zu betonen“.

Die GPK fragt sich, welche Auswirkungen die Einführung des LP 21 für den Religionsunterricht im Kanton Thurgau haben wird. Gemäss der Homepage der Erziehungsdirektion ist eine Einführung frühestens auf den 1. August 2017 geplant. Die GPK bittet den Kirchenrat, die Synode ausführlich zu den folgenden Fragen zu informieren:

- **Wird der kirchliche Religionsunterricht neben dem schulischen Religionsunterricht einen Platz an den Schulen bekommen?**
- **Wer wird den schulischen Religionsunterricht erteilen?**
- **Wenn der kirchliche Religionsunterricht nicht mehr in der Schule erteilt werden kann, an welche Alternativen denkt der kantonale Kirchenrat? Welche Bedingungen sollen für die Konfirmation gelten?**
- **Hat der kantonale Kirchenrat das Gespräch mit der Erziehungsdirektion und der katholischen Landeskirche im Blick auf den LP 21 gesucht?**

Kirchenmusik (S. 31)

Die GPK begrüsst die Idee eines Liederheftes.

Statistik (S. 40)

Die beiden Pfarrer, die der GPK angehören, haben einen „Tauftourismus“ weniger beobachten können. Hingegen fällt ihnen auf, dass die Wünsche der Taufeltern zusehends spezieller (z. B. heimischer Garten, spezielle Kapelle ausserhalb des Gemeindegebiets, spezielles Datum) werden und dass die Tauffeiern im privaten Rahmen gewünscht werden. Diese Wünsche kontrastieren mit den Aussagen der neuen und alten Kirchenordnung, dass die Taufe die „Eingliederung in die christliche Gemeinde“ symbolisiert und daher im Gemeindegottesdienst vollzogen wird.

GPK-Bericht zur Neuorganisation der Pfarramtsstellvertretung (Traktandum 12)

Die GPK hat dieses Traktandum an ihrer Sitzung vom 19. Mai 2014 beraten und empfiehlt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und die Neuorganisation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

GPK-Bericht zur Änderung der Entschädigungsverordnung (Traktandum 13)

Die GPK hat dieses Traktandum an ihrer Sitzung vom 19. Mai 2014 beraten und empfiehlt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Wenn sich Pfarrpersonen oder SDM im Rahmen der der landeskirchlichen, deutschschweizerischen Angebote weiterbilden, werden happige **Overhead-Kosten** (derzeit 1100 Fr., bald 1400 Fr. für fünf Tage) den Kursnehmern weiterverrechnet. Kurskosten, Overhead-Kosten und Unterkunft eines fünftägigen Kurses können sich schnell auf 3000 Fr. summieren.

Die gesamten Kosten werden nach Abzug des Selbstbehaltes zu 30 % der Landeskirche und zu 50-70 % der Kirchgemeinde verrechnet (siehe dazu die unveränderten Passagen des § 6). Die Kirchgemeinde muss sich im Minimum mit 550 Fr., bald mit 700 Fr. an den Overhead-Kosten eines fünftägigen Kurses beteiligen.

Diese Verrechnungsart der Overhead-Kosten hat dazu geführt, dass zahlreiche Pfarrpersonen keine regulären Weiterbildungskurse belegen. Gemäss einer Umfrage des Pfarrvereins sind die Overhead-Kosten für viele ein Hinderungsgrund, eine Weiterbildung zu beantragen, weil sie sich scheuen, ihre Gemeinden mit zusätzlichen Kosten zu belasten.

Mit der neuen Regelung übernimmt die Landeskirche die kompletten Overhead-Kosten. Die kirchenrätliche Argumentation, dass übergemeindliche Angebote von der Kantonalkirche und nicht von den Kirchgemeinden getragen werden sollen, ist für die GPK überzeugend. Auch die Mehrkosten sind verkraftbar. Im weiteren hält die GPK eine kontinuierliche Weiterbildung der Pfarrpersonen für wichtig. Eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen bedingt eine hohe Arbeitsqualität, zu der Weiterbildung beiträgt.

Bei den **pfarramtlichen Stellvertretungen** hat die GPK sich gefragt, ob die Entschädigung für eine Abdankung trotz der Erhöhung nicht zu niedrig und ob die Entschädigung für einen Jugendgottesdienst nicht zu hoch sei.

Bei der **Entschädigung der Dekane** (unveränderter § 15) wurde die Frage aufgeworfen, ob Dekane nicht mit einer Pauschale, sondern nach effektivem Aufwand (z. B. 70 Fr. pro Stunde) entschädigt werden sollten. Alle anderen Entschädigungen sind leistungsbezogen; nur die Pauschalentschädigung für die Dekane bildet einen Sonderfall in dieser Verordnung. Wenn ein Dekan, eine Dekanin viel zu tun hat (viele Spannungen, viele Einsetzungen, viele Visitationen), wird er oder sie mit der vorliegenden Rechnung möglicherweise nicht angemessen entschädigt. Im umgekehrten Fall ist er oder sie mit der Pauschale vielleicht überzahlt. Es kann aber auch sein, dass der Aufwand sich über die Jahre ausgleicht.

Steckborn, 25. Mai 2014

Für die Geschäftsprüfungskommission



Andreas Gäumann, Präsident